



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2025-194162/12-Ka
BHSDN-2025-368835/6-Ka

Wassergenossenschaft Pfaffingdorf
Obmann I
Pfaffingdorf
4775 Taufkirchen an der Pram

Bearbeiter/-in: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: +43 7712 3105-70425
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@oee.gv.at

Schärding, 12.12.2025

Wassergenossenschaft PFAFFINGDORF,
Pfaffingdorf 2/1, 4775 Taufkirchen/Pram;
Erweiterung der Meliorationsanlage auf dem Gst.Nr.
792, KG Kalling (48116), Gemeinde Diersbach
• wasserrechtliche Bewilligung
• naturschutzrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding entscheidet auf Grund des Antrags der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf vom 14.05.2025

- zu Spruchabschnitt I. als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung und
 - zu Spruchabschnitt II. als Behörde der Landesverwaltung
- wie folgt:

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Antrag der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf, vertreten durch Obmann , vom 14. Mai 2025 statt und erteilt die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage auf Gst.Nr. 792, KG 48116 Kalling, Gemeinde Diersbach, im Ausmaß von 5.400 m².

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift vom 20.10.2025 und die vom wassergenossenschaftlichen Bau- und Servicedienst der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, verfassten, mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen „Entwässerungsanlage WG Pfaffingdorf“, Pj.Nr. 128.



Mit dieser Bewilligung werden folgende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Ort

Gemeinde Diersbach (41404)
KG Kalling (48116)

B) Zweck

Erweiterung der bestehenden genossenschaftlichen Entwässerungsanlage

C) Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der die Wasseranlage verbunden ist:
Entwässerungsanlage der WG Pfaffingdorf

D) Bauvollendungsfrist

Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum **31. Dezember 2026** festgesetzt.
Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (das ist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

E) Auflagen

1. Die Baumaßnahmen sind fachgerecht und soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders verlangt, projektgemäß bzw. wie im Befund der Verhandlungsschrift vom 20.10.2025 beschrieben, auszuführen und vom Bewilligungsinhaber stets in einem funktionstüchtigen und einwandfreien Zustand zu erhalten.
2. Mit sämtlichen Leitungsträgern ist vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen.
3. Die Manipulation mit Mineralölprodukten bzw. anderer wassergefährdender Stoffe ist im Bereich der Anlage nicht zulässig. Sollten jedoch derartige Stoffe hier austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, sind unverzüglich die örtliche Feuerwehr und die Wasserrechtsbehörde zu verständigen und es sind Sofortmaßnahmen durchzuführen.
4. Die geplanten Maßnahmen sind nach Möglichkeit im Trockenen durchzuführen.
5. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend unter Beilage einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen und ist um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung anzusuchen.
Im Falle von Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt, die das Ausmaß der Geringfügigkeit überschreiten, sind zur wasserrechtlichen Überprüfung auch Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 11-14, 40 Abs.1, 50, 98, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden: WRG 1959)

II. naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Antrag der der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf, vertreten durch Obmann Ing. Karl Winklhamer, vom 14. Mai 2025 statt und erteilt die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage auf Gst.Nr. 792, KG 48116 Kalling, Gemeinde Diersbach, im Ausmaß von 5.400 m².

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 07.11.2025, GZ: BHSDN-2025-368835/3-HeL

und die vom wassergenossenschaftlichen Bau- und Servicedienst der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, verfassten, mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen „*Entwässerungsanlage WG Pfaffingdorf*“, Pj.Nr. 128.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z 12 iVm. § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129/2001 idgF.

III. Verfahrenskosten:

Die WG Pfaffingdorf hat als Antragstellerin folgende Gebühren und Abgaben zu bezahlen:

a) Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 20.10.2025 (3 Amtsorgane, je 3/2 Stunden, á € 22,00)	€ 198,00
b) Kommissionsgebühr für den Lokalaugenschein der ASV für Natur- und Landschaftsschutz vom 06.11.2025 (1 AO, 1/2 Stunde)	€ 22,00
	€ 220,00

Rechtsgrundlagen:

§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm. § 3 Abs. 1 der OÖ. Landeskommissonsgebühren-Verordnung 2013, LGBI.Nr. 82/2013 idgF.

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 220,00 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding:

Sparkasse Oberösterreich IBAN AT80 2032 0068 0000 0125
BIC ASPKAT2LXXX
Verwendungszweck: **825140002668** - Diese **Zahlscheinnummer** ist zwingend anzugeben.

BEGRÜNDUNG

Zu Spruchabschnitt I.:

Die Wassergenossenschaft Pfaffingdorf hat mit Eingabe vom 14.05.2025 einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage auf Gst.Nr. 792, KG 48116 Kalling, Gemeinde Diersbach, im Ausmaß von 5.400 m², eingebracht.

Gemäß § 40 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. bedürfen Entwässerungsanlage der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

Die Vorteilsfläche der Wassergenossenschaft Pfaffingdorf beträgt derzeit 174,43 ha, diese erhöht sich nunmehr um 0,54 ha auf eine Gesamtentwässerungsfläche von 174,97 ha.

Die Behörde hat auf Grundlage des Antrages eine Vorprüfung des eingereichten Projektes durchgeführt.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat im Zuge der Vorprüfung in seiner Stellungnahme vom 08.07.2025 ausgeführt, dass im Sinne des § 104 Abs. 2 WRG 1959 keine gewichtigen Bedenken bestehen, wenn durch die Erweiterung der Entwässerungsanlagen keine organischen Böden, keine ökologisch hochwertigen Flächen entwässert werden und keine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse zu befürchten sind.

Durch den Gewässerbezirk Grieskirchen wurde im Rahmen der Vorprüfung ausgeführt, dass die vorgelegten Unterlagen zur Abhaltung einer mündlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung ausreichen. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse und entspricht dem Stand der Technik

Auf Grund der Vorprüfung wurde mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.09.2025 eine mündliche Verhandlung für den 20. Oktober 2025 anberaumt und zur festgesetzten Zeit durchgeführt.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der durchgeföhrten mündlichen Verhandlung und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Insbesondere konnte erhoben werden, dass durch die Erweiterung keine organischen Böden und keine ökologisch hochwertigen Flächen entwässert werden. Es handelt sich um eine herkömmlich genutzte Ackerfläche, wobei es sich um eine Erweiterung bereits drainierter Flächen der WG Pfaffingdorf handelt. Eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse ist durch die geringfügige Erweiterung nicht zu befürchten.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu Spruchabschnitt II.:

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme ist im Sinne des § 5 Z 12 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. – *die Drainierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² übersteigt* – naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig.

Die Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2025 im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei gegenständlichem Areal um eine herkömmlich genutzte Ackerfläche handelt. Demnach sind vom Bau und dem Betrieb der beantragten Drainageanlage keine naturschutzfachlich wertgebenden Flächen betroffen.

Zwar erfolgt im Zuge der Errichtung eine Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft, jedoch ist diese auf die aktive Bauzeit beschränkt und werden nach Abschluss der Erdarbeiten keine sichtbaren Eingriffe verbleiben. Darüber hinaus erfolgt durch die Errichtung der Drainage eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, allerdings ist diese nicht als maßgeblich einzustufen, da ausschließlich auf intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zugegriffen wird und nach erfolgter Rekultivierung im Vergleich zum aktuellen Bestand mit keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Bei projektgemäßer Realisierung bestehen aus rein naturschutzfachlicher Sicht folglich **keine Einwände** gegen das geplante Vorhaben

Die Oö. Umweltanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 17.11.2025 mit, dass aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung keine Einwände erhoben werden.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, auf die fachliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, sowie auf die Erwägung, dass bei projektgemäßer Ausführung weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, das dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchabschnitt III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft unter Fehler! Linkreferenz ungültig. > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehr und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- **Steuernummer/Abgabekontonummer:** .. 109999102
- **Abgabentart:** EEE - Beschwerdegebühr
- **Zeitraum:** Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Der Bescheid wird auf der elektronischen Plattform gemäß § 39 a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 für berechtigte Umweltorganisationen bereitgesellt. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereit-